

Satzung

über die Festsetzung, Anbringung, Instandhaltung und Finanzierung von Hausnummern

§ 1

Art und Weise der Nummerierung und Festsetzung der Hausnummer

- (1) Die Art und Weise der Nummerierung regelt der Bürgermeister durch die Verwaltungsvorschriften.
- (2) Jedes zur selbständigen Nutzung bestimmte Gebäude ist mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen.

§ 2

Gestaltung und Anbringung

- (1) Für die Hausnummern werden Schilder mit weißen arabischen Ziffern bzw. kleingeschriebenen Buchstaben auf blauem Untergrund verwendet. Sie müssen gut lesbar sein und folgende Größen haben:

bei einer einstelligen Zahl = 120/120 mm

bei einer zweistelligen Zahl = 120/160 mm

bei einer dreistelligen Zahl = 120/180 mm

Für die Zahlen wird eine Mindesthöhe von 84 mm und für die Buchstaben eine Mindesthöhe von 50 mm vorgeschrieben.

- (2) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die von der Gemeinde übergebenen Hausnummernschilder an Ihrem Gebäude so anzubringen, dass sie jederzeit erkennbar und lesbar sind.
- (3) Den Eigentümern stehen die Inhaber grundstücksgleicher Rechte (z. B. Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte) gleich.
- (4) Hausnummernschilder, die vor Erlass dieser Satzung angebracht wurden und damit nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, müssen nach Inkrafttreten dieser Satzung gegen die neuen Hausnummernschilder ausgetauscht werden.

§ 4

Finanzierung

Die Kosten für die Hausnummernschilder werden auf die Eigentümer bzw. Inhaber grundstücksgleicher Rechte umgelegt. Die Bescheide werden dazu vom Amt Ahrenshagen erstellt und übergeben.

§ 5

Ausnahmeregelung

Auf Antrag des Eigentümers oder von Amtswegen kann der Bürgermeister Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung zulassen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen zu einer unbilligen Härte führen und der Zweck dieser Satzung auf andere Weise erreicht werden kann.

Die Satzung ist in dieser Fassung am 14. Oktober 1995 in Kraft getreten.